

Statuten der Naturfreunde Aarau

Verein

Artikel 1: Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Naturfreunde Aarau (NFA) besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Die Sektion ist ein Glied der Naturfreunde Schweiz NFS und des Kantonalverbandes Aargau und untersteht den Bestimmungen ihrer Statuten und Reglemente, sowie den Beschlüssen ihrer Organe.

Die NFA verstehen sich als Aarauer Verein. Sie führen insbesondere das Schafmatthaus das sich in Oltingen (BL) befindet.

Artikel 2: Zweck

2.1

Die Mitglieder der NFA, Naturfreundinnen und Naturfreunde, sind Menschen, die sportlich, gesellschaftlich, kulturell und ökologisch interessiert sind und eine sinnvolle Freizeitgestaltung anstreben. Sie fördern Freundschaft, das Erleben der Natur und die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt.

Weiter setzen sie sich für den Erhalt und die Pflege des Schafmatthauses und dessen Umgebung ein und bieten preiswerte Verpflegungs- und Übernachtungsmöglichkeiten an. Sie fördern die Bekanntheit und Attraktivität sowohl von der Sektion wie auch vom Schafmatthaus.

2.2

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) umweltverträgliche Aktivitäten in der Natur
- b) die Durchführung von Anlässen, wie Wanderungen, Besuch von Ausstellungen und kulturellen Anlässen, Organisation von Führungen oder Reisen.
- c) das Angebot günstiger Verpflegung und Übernachtungen auf der Schafmatt
- d) den Betrieb und Erhalt des Schafmatthauses auf selbsttragender und wirtschaftlicher Basis mit dem Einsatz von Freiwilligen.
- e) entsprechenden Werbemassnahmen

Artikel 3: Mitgliedschaft

3.1

Jedes Mitglied der Sektion Aarau (NFA) ist automatisch Mitglied der Naturfreunde Schweiz NFS. Die NFA lassen auch Mitgliedschaften in mehreren Sektionen zu, wobei das Mitglied seine Stammsektion frei bestimmen kann.

3.2

Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- Familienmitglieder mit Anschlussmitgliedern
- Einzelmitglieder
- Jugendmitglieder
- Alleinerziehende mit Anschlussmitgliedern
- Mehrfachmitglieder (mit anderer Stammsektion)

3.3

Die Beitrittserklärung muss dem Sektionsvorstand in schriftlicher oder digitaler Form zugestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand im Rahmen des Mitgliederreglements und der Mitgliederkategorien des Landesverbandes.

3.4

Neueintretende Mitglieder haben vom 1.1.- 30.6. den vollen Jahresbeitrag, vom 1.7.- 31.10. noch 50% zu bezahlen.

3.5

Der Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen. Er ist dem Vorstand bis 31. Oktober schriftlich bekanntzugeben.

3.6

Mitglieder können aus wichtigen Gründen sofort ausgeschlossen werden:

- a) durch den Sektionsvorstand, z.B. bei Nichtbezahlen des Beitrages nach zweimaliger Mahnung
- b) durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit

Art. 4 Organe

Die Vereinsorgane sind folgende:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstellen
- d) Organisation Schafmatthaus

Art. 5 Generalversammlung

5.1

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt in der Regel einmal pro Jahr zusammen und wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Traktanden.

An der GV können alle Sektionsmitglieder teilnehmen. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Sektionsmitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die GV wird durch das Präsidium geleitet, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.

Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens 20% der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Beschlüsse werden durch das einfache Mehr gefällt. Ein Antrag ist also angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit zieht sich der Vorstand kurz zur Beratung zurück und entscheidet definitiv über das Traktandum oder den Rückzug des Geschäfts.

5.2

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Organisation Schafmatt
- Genehmigung der Jahresrechnungen und der Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss über ausserordentliche Ausgaben oder Investitionen
- Beschluss von Statutenänderungen
- Wahl der folgenden Ämter, bzw. Funktionen:
- Mitglieder des Vorstandes
- Präsidium (Präsidentin und Vizepräsident oder Co-Präsidium)
- Kassiere oder Kassierinnen der Sektion- und der Hüttenkasse
- Revisoren/innen Sektions- und Hauskasse

Die Wahlen, Annahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen, das Budget und die Entlastung des Vorstandes wird von einem Tagespräsidium durchgeführt.

Artikel 6: Vorstand

6.1

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Beschlüsse werden an Sitzungen oder auf Korrespondenz- oder digitalem Weg gefällt.

Die Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre.

Die Co-Präsidenten oder der Präsident(in) mit einem weiteren Vorstandsmitglied führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

6.2

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Kassen- und Rechnungsführung von Sektions- und Hauskasse, sowie Erstellung eines Budgets
- Sicherstellung des Betriebes des Schafmatthauses
- Bestimmen einer verantwortlichen Person des Vorstandes für die Hausverwaltung
- Einziehen der Mitgliederbeiträge
- Mitgliederwesen
- Umsetzen der Beschlüsse der GV
- Erstellen des Jahresprogrammes
- Ausarbeiten von Reglementen (z.B. Spesenreglement) und Pflichtenheften
- Einberufung von Arbeitsgruppen, Kommissionen, Projektteams.
- Kommunikation mit Kantonal- und Nationalverbänden (Kontakt und Austausch)

Artikel 7: Organisation des Schafmatthaus

7.1

Der Organisation Schafmatt gehören folgende Vorstandsmitglieder an:

1. Präsidium
2. Kassier/in der Hauskasse
3. Verantwortliche Person für die Hausverwaltung

7.2

Die Organisation des Schafmatthauses stellt den Betrieb, den Unterhalt und Reparaturen sicher.

7.3

Um die einwandfreie Bewirtschaftung des Berghauses Schafmatt zu gewährleisten, kann der Vorstand einzelne Aufgabenbereiche, z.B. Technik, Wasser, Elektro und Einkauf weiteren Personen übertragen. Diese beauftragten Personen werden von Mitgliedern des Vorstandes geführt und nehmen bei Bedarf an Sitzungen teil.

Der Vorstand ist über Ereignisse umgehend zu informieren inkl. allfälligem Antrag bei Finanzbedarf.

Artikel 8: Finanzen

8.1

Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur zur Förderung des Vereinszweckes gemäss Art. 2 und 3 verwendet werden.

8.2

Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen. Für Verbindlichkeiten der Sektion ist jede Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.

Die NFA haften explizit nicht für Verbindlichkeiten der NFS und übergeordneten Körperschaften, wie Regional-, kantonal-, interkantonal-, oder Fachverbänden.

8.3

Mitglieder des Vorstandes und Personen mit speziellen Aufgaben nach Artikel 7.3 sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

8.4

Die den Vereinszwecken dienenden Leitungs- oder Fortbildungskurse werden vom Verein unterstützt.

Artikel 9: Auflösung des Vereins

9.1

Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche GV erfolgen.

Für den Auflösungsbeschluss ist ein Mehr von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

9.2

Die Verwendung des Vermögens, welches nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Sektion bleibt, ist in den Statuten des Landesverbandes geregelt.

Artikel 10: Protokollführung / Geschäftsjahr

10.1

Die Beschlüsse der Organe werden protokolliert und in mindestens einem Exemplar in Papierform archiviert.

10.2

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 11: Beschwerden

11.1

Jedes Sektionsmitglied hat das Recht, gegen Beschlüsse von Organen der Sektion und des Landesverbandes bei der Schiedsstelle der NFS Beschwerde einzureichen.

Näheres regelt das Rekurs- und Beschwerdereglement des Landesverbandes.

Artikel 12: Schlussbestimmungen

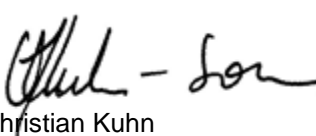
Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Aarau/Schafmatt, 20. Mai 2021

Das Co-Präsidium:



Luzia Suda



Christian Kuhn